



**Pet 1-19-12-9202-033958**

24145 Kiel

Kraftfahrzeugtechnik

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Fahrassistenzsysteme durch eine optimierte Aufstellung der Verkehrszeichen zwecks besserer Erkennbarkeit durch die Systeme unterstützt wird.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 42 Mitzeichnungen und elf Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, die gegenwärtige Praxis der Aufstellung von Verkehrszeichen sei nicht hinreichend auf die Bedarfe der automatischen Verkehrszeichenerfassung abgestimmt. Inzwischen verfügten einige moderne Kraftfahrzeuge über die entsprechende Technik, die allerdings aufgrund der aktuell geübten Verkehrszeichenplatzierung noch nicht optimal unterstützt werde.

Eine Verbesserung sei gerade deshalb erstrebenswert, weil Kfz-Fahrerinnen und -Fahrer im heutigen Straßenverkehr eine Fülle von Informationen verarbeiten müssten. Die moderne Technik könne hier – soweit durch das passgenaue Aufstellen von



Verkehrszeichen begünstigt – wertvolle Unterstützung bieten. Derzeit komme es aufgrund der identifizierten Mängel zu häufigen Fehlermeldungen im System der Kfz.

Insgesamt wird daher zugunsten der Erhöhung der Verkehrssicherheit eine bessere Abstimmung der Verkehrszeichen auf die moderne Erfassungstechnik angestrebt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Verhaltensregeln im Straßenverkehr ergeben sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Normadressat ist der Verkehrsteilnehmer. Dieser ist für die Kenntnis und Einhaltung der Verkehrsregeln und die Wahrnehmung von Verkehrszeichen verantwortlich.

Werden Assistenzsysteme verwendet, dürfen diese die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Dies ist nur dann möglich, wenn die durch Verkehrszeichen übermittelten Informationen durch das System fehlerfrei an die Führerin oder den Führer des Fahrzeugs weitergegeben werden. Das System muss also nicht nur in der Lage sein, die Regelungen der Verkehrszeichen zu erkennen, sondern auch die hieraus resultierende Verhaltensvorschrift der StVO der Führerin oder dem Führer des Kraftfahrzeugs fehlerfrei anzuzeigen.

Für verkehrsrechtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen der StVO gilt der sog. Sichtbarkeitsgrundsatz, d. h. dem Verkehrsteilnehmer muss es möglich sein, diese Anordnung wahrzunehmen. Deshalb werden Verkehrszeichen gut sichtbar an der Fahrbahn angebracht. Auch müssen sie hohe Anforderungen z. B. an ihre Güte erfüllen. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird u. a. mittels regelmäßig stattfindender Verkehrsschauen überprüft. Danach ist nicht die Aufstellung das Problem, sondern die richtige Interpretation oder Wiedergabe durch die Assistenzsysteme auf deren Display.



Laut der StVO muss das Ende einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung oder eines Überholverbots nicht durch ein weiteres Verkehrszeichen gekennzeichnet sein, wenn das Verbot nur für eine kurze Strecke gilt und auf einem Zusatzzeichen die Länge des Verbots angegeben ist. Auch ist keine zusätzliche Kennzeichnung vorzunehmen, wenn das Verbotsschild zusammen mit einem Gefahrzeichen angebracht ist und sich aus der Örtlichkeit zweifelsfrei ergibt, von wo an die angezeigte Gefahr nicht mehr besteht. Diese Vorschriften sind geeignet, die Informationsflut durch Verkehrszeichen in einem vertretbaren Rahmen zu halten und den Schilderwald zu lichten. Nur durch eine Beschränkung auf das Wesentliche („so viel wie nötig, so wenig wie möglich“) kann eine Reizüberflutung („Überbeschilderung“) für den Verkehrsteilnehmer vermieden werden. Dies trägt zu Akzeptanz und Eindeutigkeit von Verkehrszeichen bei.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vertritt bezüglich Fahrassistenzsystemen grundsätzlich die Auffassung, dass die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer systemseitig bestmöglich bei der Ausübung seiner Fahraufgabe unterstützt werden sollte, aber das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit beibehalten werden muss. Die Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer bleiben weiterhin Adressaten der durch Verkehrszeichen bekannt gemachten straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass damit dem Anliegen der Petition, ein passgenaues und wirkungsvolles Aufstellen von Verkehrsschildern zu erreichen, um Fahrassistenzsysteme zu unterstützen, bereits insoweit Rechnung getragen wird, als die Beschilderung bereits allgemein dem Grundsatz der Sichtbarkeit folgt. Zudem wird die Dichte und Platzierung von Verkehrszeichen fortlaufend überprüft und, wo nötig, nachgebessert. Gleichzeitig soll das Leitbild eigenverantwortlicher Kraftfahrzeugführerinnen und -fahrer beibehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Optimierung der Aufstellung von Verkehrszeichen für Fahrassistenzsysteme nicht erforderlich und angezeigt.



Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.